

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2010

Ausgabetag: **28. Juli 2010**

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010
2. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung)
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Benennung einer Straße im Stadtteil Wissen
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Appeldorn
7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Deichschau 2010 im Stadtgebiet Kalkar
8. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Der Bürgermeister ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2010 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar - Zimmer 42 - öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 29.07.2010 bis zum 18.08.2010 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 42 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 22. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung vom 14.08.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Zwischenbericht**

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Abwas-serbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswas-sergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.07.2010 fol-gende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2009 beschlossen:

Art. I

§ 2 (8) wird wie folgt geändert:

Bei Grobeinleitern (Einleitungen über 20.000 cbm/a) wird die tatsächlich der Abwasseranlage zugeführ-te Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Benutzungsgebühren angesetzt.

Die Abrechnung des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

Der Grundstückseigentümer hat dazu Messeinrichtungen gemäß den Anforderungen der Stadt einzu-richten.

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einlei-tung in das öffentliche Kanalnetz

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
- für Privathaushalte und sonstige	1,80 €	1,88 €	1,80 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)			
bis 20.000 cbm	1,80 €	1,88 €	1,80 €
bis 100.000 cbm	1,43 €	1,49 €	1,43 €
bis 200.000 cbm	1,13 €	1,18 €	1,13 €
über 200.000 cbm	0,89 €	0,93 €	0,89 €

- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,34 € 1,40 € 1,34 €.

§ 3 a (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche	0,65 €	0,74 €	0,74 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (häuslich)	0,35 €	0,35 €	0,37 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (gewerblich)	0,82 €	0,88 €	0,89 €

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 22. Juli 2010 zur 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 DL-RL-G NRW vom

17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 beschlossen:

Art. I

Nach § 2 - Anforderungen an die Gestaltung - wird ein § 2 a - Solar- und Photovoltaikanlagen - mit folgender Fassung eingefügt:

- (1) Die Dachlandschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der geschlossenen, städtebaulichen Erscheinungsform des Stadtkerns von Kalkar und seiner bau- und kunstgeschichtlich wertvollen Einzelgebäude; dieses Merkmal gilt es zu erhalten. Daher sind Solar- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich unzulässig. Sie sind auf nicht denkmalgeschützten Gebäuden nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine gestalterische Lösung im Sinne der Absätze 4 bis 5 möglich ist.
- (2) Die Errichtung und Änderung jeder Solar- und Photovoltaikanlage im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist gemäß der §§ 5 und 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.
- (3) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalern unterliegt ausschließlich jeweils der fachlichen Einzelfallprüfung der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung in einem anderen Fall kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung können auf nicht denkmalgeschützten Gebäuden ausnahmsweise zulässig sein, wenn das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird und
 1. die Solaranlagen nicht auf Dachflächen angebracht werden, die vom das Grundstück unmittelbar erschließenden Straßenraum einsehbar sind. Als unmittelbar erschließender Straßenraum wird die Straße definiert, die die Haupteinschließung des Grundstücks und üblicherweise des Haupteingangsbereichs sichert,
 2. sie eine maximale Größe von 6 m² je Grundstück nicht überschreiten,
 3. sie durch Indachmontage in die Dachdeckung integriert sind. Eine Aufdachmontage ist nicht erlaubt. Der Kollektor darf maximal 5 cm über die Dachziegel hinaus ragen,
 4. sie in kompakter geometrischer Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen aufgebracht werden; eine Montage auf Dachgauben, Zwerchhäusern u. ä. ist grundsätzlich nicht zulässig,
 5. sie einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Dachkante am Ortgang und von mindestens 0,50 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten und soweit wie möglich den Bezug zu den Fassadenfenstern des Gebäudes aufnehmen.
- (5) Bevor eine Inanspruchnahme des Daches eines Hauptgebäudes für Solaranlagen gemäß Abs. 4, Nr. 1 - 5 erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Kalkar zu prüfen, ob die Solaranlagen auf nicht denkmalgeschützten, untergeordneten Nebengebäuden oder im rückwärtigen Gartenbereich vom Straßenraum nicht einsehbar realisiert werden können.
- (6) Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen kann im Einzelfall nur für nicht denkmalgeschützte untergeordnete Nebengebäude, Nebenanlagen und für rückwärtige Grundstücksbereiche erklärt werden, die vom Straßenraum nicht einsehbar sind.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Benennung einer Straße im Stadtteil Wissel

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Straßenbezeichnung beschlossen:

Die Erschließungsstraße in der neuen Ferienhausbebauung im Bebauungsplan Nr. 035 „Wisseler See, 7. Änderung“ erhält die Bezeichnung

„Am Pappelwäldchen“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Über die Lage der neubenannten Straße kann beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, 47546 Kalkar (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), Auskunft eingeholt werden.

Kalkar, den 20. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Appeldorn

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßen im Stadtteil Appeldorn:

„Grenzacker“

Die Widmung der Straße „Grenzacker“ erstreckt sich auf die Gemarkung Appeldorn, Flur 7, Flurstück Nr. 101 und unterliegt keiner Beschränkung.

„Pastor-Sieverding-Straße“

Die Widmung der Pastor-Sieverding-Straße erstreckt sich auf die Gemarkung Appeldorn, Flur 7, Flurstück Nr. 116 und unterliegt keiner Beschränkung.

Anmerkung: Die Lagepläne der Widmungsbereiche können beim Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Zimmer 207, Markt 20, 47546 Kalkar, eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, 47546 Kalkar (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Kalkar, den 22. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Deichschau 2010 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Kalkar gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

16.09.2010:	Deichverband Xanten-Kleve	
	Bereich:	Banndeich Kreis Kleve
	Beginn:	9:00 Uhr
	Treffpunkt:	Deichkreuzung Husenweg
23.09.2010:	Deichverband Xanten-Kleve	
	Bereich:	Schlafdeiche Kleverhamm und Till Moyland
	Beginn:	9:00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz Gaststätte „Zum Erfgen“, Sommerlandstraße, Einmündung Schlenkstraße, Bedburg-Hau

Der Termin wird hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 12.03.2010
Im Auftrag
gez.
Franzen

Die Deichschautermine der Bezirksregierung Düsseldorf im Stadtgebiet Kalkar werden für das Jahr 2010 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 23. Juli 2010

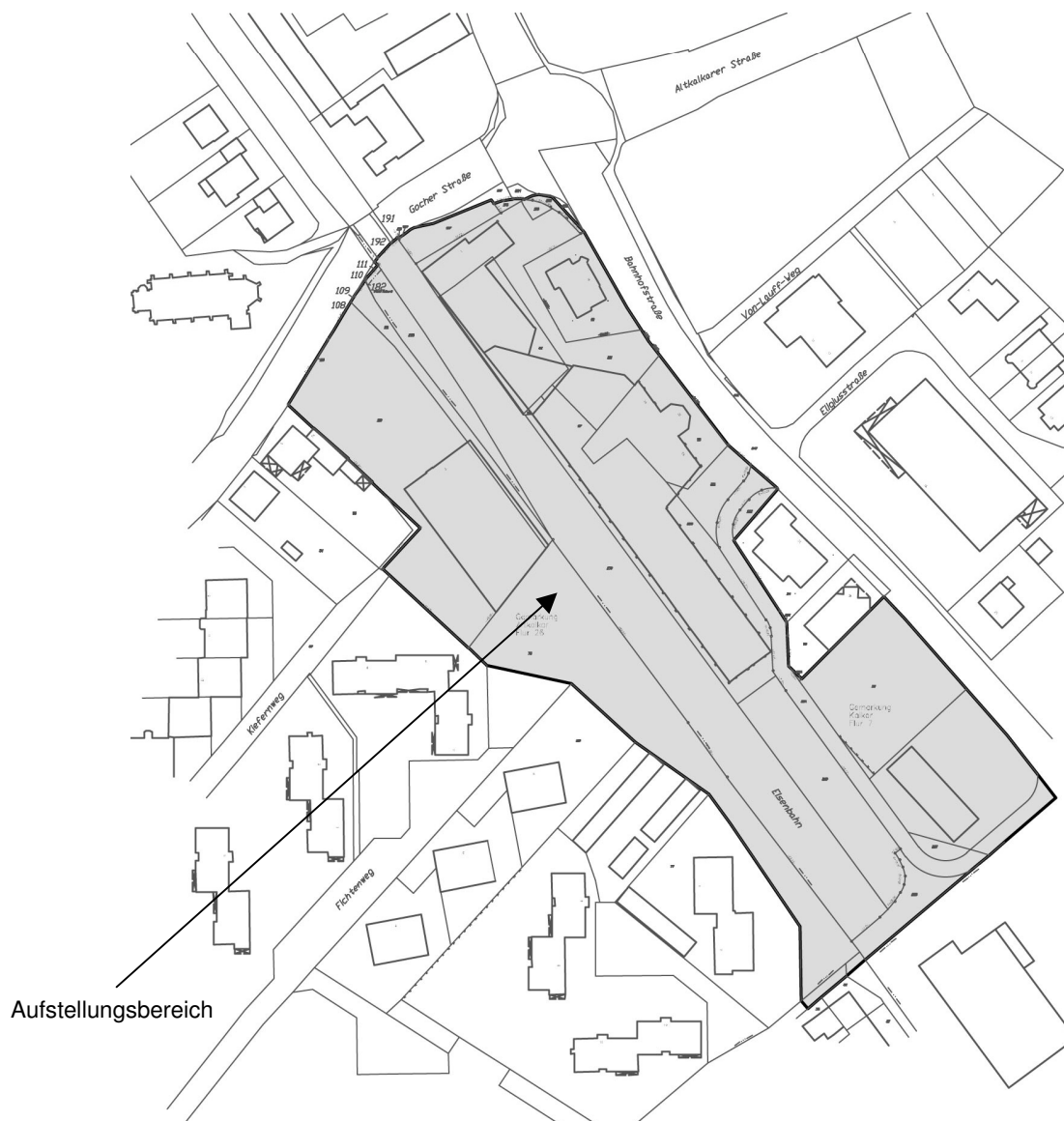
Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB jeweils in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung von Grundstücken im Umfeld des Kreuzungsbereichs Gocher Straße (B 67)/Bahnhofstraße (B 57/B 67) für die Realisierung von Einzelhandelsnutzungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 9. August 2010 bis 27. August 2010 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 23. Juli 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister